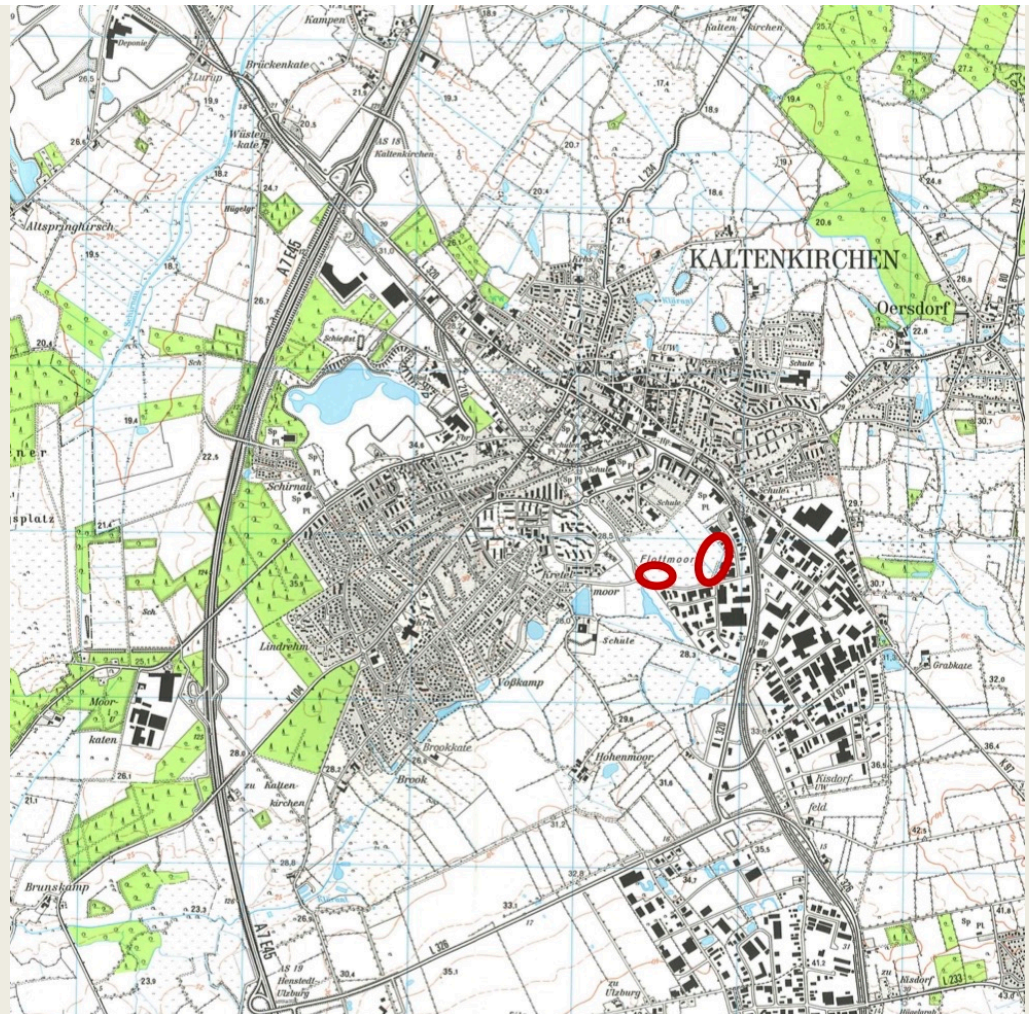


BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan 18. Änderung der Stadt Kaltenkirchen

für den Teilbereich 1 nördlich der Süderstraße und westlich der Feuerwache
sowie für den Teilbereich 2 nördlich der Süderstraße und östlich des Flottmoorparkes



Endgültige Planfassung
28.04.2020 (Stadtvertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	3
2 Anlass und Ziele	3
3 Übergeordnete Planungen	4
4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
4.1 Flächennutzungen.....	5
4.2 Natur und Landschaft	6
4.3 Verkehr	7
4.4 Emissionen und Immissionen	7
4.5 Ver- und Entsorgung.....	8
4.6 Denkmalschutz, Kampfmittel und Altlasten	9
4.7 Flächenangaben.....	10
5 Umweltbericht	10
5.1 Einleitung	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
5.3 Zusätzliche Angaben	17

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen ist seit dem 11.09.1999 wirksam. Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 28.08.2018 beschlossen, die 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit zwei Teilflächen aufzustellen.

Mit dem Teilbereich 1 wird eine Teilfläche der am 13.05.2014 wirksam gewordenen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit dem Teilbereich 2 eine Teilfläche der am 12.09.2000 wirksam gewordenen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant.

Der 18. Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die DTK5 im Maßstab 1:5.000 verwendet.

Hinweise zum Verfahren

Parallel zu der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52 B aufgestellt.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Der Umweltbericht wird in Teilen durch das Büro Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt, bearbeitet. Er ist Teil der Begründung.

Zu der parallel aufgestellten 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52B werden die planungsrelevanten Fachthemen detailliert durch Fachgutachten untersucht. Die Ergebnisse werden in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt soweit sie für die übergeordnete Planungsebene des Flächennutzungsplans relevant sind. Details können dem Bebauungsplanverfahren entnommen werden, zu dem folgende Fachgutachten erstellt wurden:

- Grünordnerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutzfachbeitrag durch das Büro Landschaftsplanung Jacob/Fichtner, Norderstedt
- Schallschutztechnische Untersuchung durch das Büro Lairm Consult GmbH, Bargteheide
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung und Erschließung durch das Büro Ingenieurgesellschaft-Steinburg Hayenga-Hoyer/Wittkugel mbH, Bahrenfleth/ Kaltenkirchen
- Durchführung und Auswertung von Bodenbohrungen in beiden Teilbereichen durch den Dipl.-Geologen Kion, Nahe

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 18. Änderung liegt ca. 1 km (Luftlinie) südlich der Kaltenkirchner Innenstadt, nördlich der Süderstraße sowie südlich und östlich des in 2019 weitgehend angelegten Flottmoorparks. Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche, die in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet sind. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha, wobei auf den Teilbereich 1 ca. 0,3 ha und auf den Teilbereich 2 ca. 0,8 ha entfallen.

Der **Teilbereich 1** befindet sich östlich des Kreisverkehrs Süderstraße/ Krückauring / Grashofstraße und südlich des Flottmoorparks. Nördlich des Flottmoorparks liegt ein Wohngebiet. Östlich grenzt die 2016 hergestellte Feuerwache Kaltenkirchen an. Der Teilbereich 1 wurde in Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben aufgehöhht und diente während der Bauarbeiten als Baustelleneinrichtungsfläche. Die Fläche wurde anschließend mit einer Raseneinsaat versehen und liegt derzeit brach. Nördlich und westlich wurde im Zuge der Bauarbeiten der Feuerwehr und des Flottmoorparks als Abgrenzung zum Park entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 B ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Süderstraße an.

Der **Teilbereich 2** liegt östlich des Flottmoorparks und westlich der Gewerbegrundstücke am Porscherling. Südlich befindet sich ein Regenklärbecken, das in Zusammenhang mit der benachbarten im Jahr 2016 fertiggestellten Feuerwache entstanden ist. Der Geltungsbereich wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt und diente bis vor kurzem als Baustelleneinrichtungsfläche für den Bau des Flottmoorparks. Entlang der Südostgrenze verläuft ein unbefestigter Weg mit randlichem Graben, über den eine Anbindung an die Süderstraße besteht. Der Graben setzt sich entlang der nördlichen Gebietsgrenze fort.

2 Anlass und Ziele

Nachdem die neue Feuerwache an der Süderstraße 2016 in Betrieb genommen wurde, besteht nunmehr das Interesse weiterer Akteure des Rettungs- und Gesundheitswesens sowie des Katastrophenschutzes sich in diesem Bereich anzusiedeln. Die Flächen um die neue Feuerwache stellen geeignete Standorte für die Etablierung weiterer Einrichtungen aus diesem Bereich dar und bieten die Chance, dass durch die räumliche Nähe Synergien entstehen.

Für den Teilbereich 1 stellt die wirksame 13. Änderung des Flächennutzungsplans eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dar, für die derzeit kein Erweiterungsbedarf absehbar ist.

Für den Teilbereich 2 stellt die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar.

Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die beiden Teilbereiche die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung weiterer Einrichtungen aus dem Bereich des Rettungs-, Bildungs- und Gesundheitswesens zu schaffen.

3 Übergeordnete Planungen

Landes- und Regionalplanung

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten zu vollziehen. In Bezug auf die Achse Hamburg-Kaltenkirchen wird die Entwicklung vor allem in den nördlichen Teilen dieser Achse angestrebt.

Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.¹

Die Stadt Kaltenkirchen befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg – Norderstedt – Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Als Mittelzentrum bildet die Stadt Kaltenkirchen den äußeren Achsenswerpunkt. In den letzten Jahren hat es eine starke Gesamtentwicklung gegeben. Es besteht weiterhin eine rege Nachfrage nach Wohnungen und Arbeitsplätzen.

Das Ziel einer Stärkung des Mittelzentrums wird durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 bekräftigt. Die Stadt Kaltenkirchen stellt als zentraler Ort u.a. einen Schwerpunkt für die Bereitstellung von Infrastruktur dar und hat damit eine besondere Verantwortung für die Sicherung von Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen. Der Landesentwicklungsplan wird derzeit fortgeschrieben und liegt als Entwurf 2018 vor. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) im Zuge der Abwägung der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Die raumordnerische Zielsetzung für Mittelzentren gemäß dem ersten Entwurf der Fortschreibung des LEP weicht nicht von dem derzeit geltenden LEP ab.

Gemäß der Karte des Regionalplans für den Planungsraum I liegt der Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb der Siedlungsachse, innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches. Das Gebiet befindet sich aufgrund der geplanten Ausweisung eines Wasserschutzgebiets Kaltenkirchen in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Rettungseinrichtungen sowie Gesundheits-, Bildungs- und Rettungseinrichtungen dient der Bereitstellung von Flächen für erforderliche Infrastruktureinrichtungen und entspricht den raumordnerischen Zielsetzungen.

¹ vgl. Ziffer 5.1 und 5.3 der Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I

4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

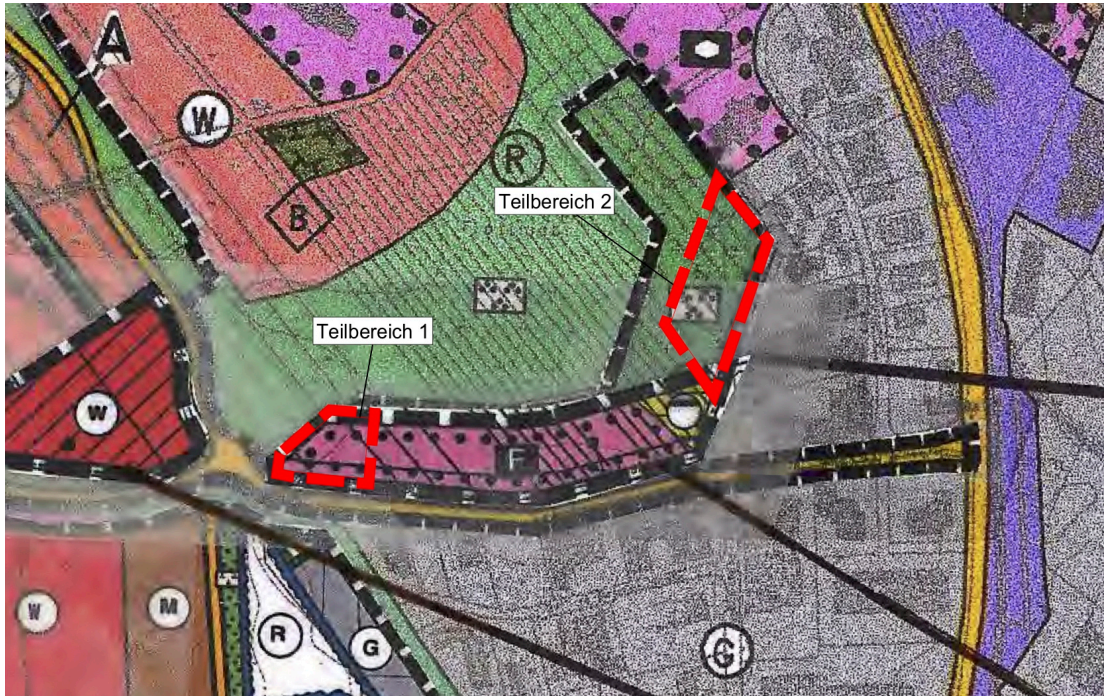


Abbildung 1: Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes (2000) mit dessen 1. und 13. Änderung und Geltungsbereich der 18. Änderung (in rot und ohne Maßstab)

Die bisherigen Flächendarstellungen sehen für den Teilbereich 1 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und für den Teilbereich 2 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage vor.

Zukünftige Darstellung



Abbildung 2: Zukünftige Darstellung der 18. Änderung, eingefügt in die Zusammenzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Die Flächen bieten aufgrund ihrer Lage neben der bestehenden Feuerwache günstige Voraussetzungen für eine Bündelung von Einrichtungen des Rettungs- und Gesundheits-einschließlich Ausbildungswesens und daraus resultierende Synergien.

Für den **Teilbereich 1** wird wie bisher einer Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Sie erhält zukünftig die Zweckbestimmung Rettungs- und Katastrophenschutz, wodurch gegenüber der bisherigen Spezifizierung auf die Nutzung Feuerwehr eine Verallgemeinerung auf alle Einrichtungen des Rettungswesens erfolgt.

Für den **Teilbereich 2** wird aufgrund des bestehenden Bedarfs die Grünflächendarstellung in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Gesundheits-, Bildungs- und Rettungseinrichtungen geändert. Angesichts der besonderen Standortvorteile, die die Fläche mit ihrer zentralen Lage und der Nachbarschaft zu weiteren Einrichtungen des Rettungswesens hat, wird die Überplanung des bisher als Grünflächen vorgesehen Bereichs als sinnvoll erachtet. Die bisherige Zielsetzung der örtlichen Landschaftsplanung ändert sich damit dahingehend, dass diese randlichen Flächen aus der innerörtlichen Naherholungsfläche herausgenommen werden. Mit den angrenzenden fortgeltenden Grünflächendarstellungen wird weiterhin eine große innerörtliche Grünfläche gesichert. Mit der gegenüber dem Teilbereich 1 weiter gefassten Zweckbestimmung wird berücksichtigt, dass aufgrund der größeren Fläche und der nicht unmittelbar an die Süderstraße angrenzenden Lage hier eine gute Eignung für ein erweitertes Nutzungsspektrum besteht.

4.2 Natur und Landschaft

Die Fläche des Teilbereichs 1 wurde im Zusammenhang mit dem Bau der benachbarten Feuerwehr bereits als Baufläche vorbereitet und stellt sich aktuell als Rasenfläche mit randlichem Lärmschutzwall dar.

Die Fläche im Teilbereich 2 wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt und diente bis vor kurzem zur Baustelleneinrichtung für den Bau des Flottmoorparks. Nach Fertigstellung des Parks besiedeln sich die Flächen allmählich mit einer Ruderalflur. Entlang der Südostgrenze verläuft ein unbefestigter Weg mit randlichem Graben. Am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Geltungsbereichs stehen im Grenzbereich zu den benachbarten Gewerbegrundstücken mehrere grabenbegleitende Bäume.

Im Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen sind im Bestandsplan die seinerzeit ausgeprägten Biotop- und Nutzungstypen dargestellt: für den Teilbereich 1 entsprechend des tatsächlichen Bestands bzw. der Darstellung des Flächennutzungsplans besiedelte Flächen und für den Teilbereich 2 die zusammenhängenden Grünlandflächen sowie Teilflächen mit Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte. Im damaligen Bewertungsplan wurde den Grünlandflächen im Teilbereich 2 eine mittlere und den Gras- und Staudenfluren eine hohe Biotopqualität zugeordnet; die besiedelten Flächen des Teilbereichs 1 erhielten keine Bewertung.

Die im Landschaftsplan 2000 in der Fassung der 1. Fortschreibung 2004 dargestellten ehemaligen Biotoptypen zum Teil mit Biotopschutz-Status sind nicht mehr vorhanden. Die Flächen sind nicht nur in der aktuellen Bestandsaufnahme, sondern auch schon im landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 52 B, 1. Änderung (2013) im Bestand als „Artenarmes Intensivgrünland“ dargestellt und insofern schon seit langem nicht mehr im ursprünglichen schutzwürdigen Zustand.

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans wurden im Teilbereich 1 die geplanten Bauflächen entlang der Süderstraße gekennzeichnet. Im Teilbereich 2 sind die Grünlandflächen als dauerhafte landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet mit dem Ziel, die Entwässerung feuchter Biotope zu reduzieren bzw. einzustellen. Eine kleine südliche Teilfläche ist überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die etwa den späteren Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 52 B, 1. Änderung entspricht. Die Darstellungen des Landschaftsplans sind durch die nachfolgenden Planungen des Flottmoorparks überholt.

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nun eine erneute Überplanung von der bisherigen Parkplanung hin zu baulich nutzbaren Gemeinbedarfsflächen.

Zu dem parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 52 B, 2. Änderung und Ergänzung wird ein grünordnerischer Fachbeitrag mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt, in dem der Bestand und die Auswirkungen der Planung näher untersucht und grünordnerische Maßnahmen benannt werden sowie der Ausgleichsbedarf ermittelt wird. Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf planexternen Flächen.

Die wesentlichen für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes relevanten Ergebnisse des grünordnerischen Fachbeitrages finden Eingang in den Umweltbericht (vgl. Kapitel 5).

4.3 Verkehr

Der Geltungsbereich der 18. Änderung ist über die Süderstraße sehr gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Die Anbindung der Gemeinbedarfsflächen an die Süderstraße wird im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung und -ergänzung konkretisiert.

Die Süderstraße bindet im Osten an die Hamburger Straße (L 320) an und führt über den westlich des Plangebietes liegenden Kreisverkehr nach Norden zur innerörtlichen Hauptverkehrsstraße Flottkamp. Von dem Kreisverkehr zweigt als dritter Ast die Straße Krückauring ab, die Richtung Westen an die dortigen großflächigen Wohnbereiche anbindet. Der vierte Abzweig bindet über die Grashofstraße, Hamburger Straße (L 320) und die Straße Kisdorf-Feld (L 326) an die Autobahnanschlussstelle Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen-Süd an.

4.4 Emissionen und Immissionen

Im Rahmen der parallel aufgestellten 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52 B wird eine lärmtechnische Untersuchung erstellt. Es werden die Auswirkungen der Lärmemissionen auf schützenswerte Wohnnutzungen im Umfeld geprüft und der Lärmschutz des Plangebietes vor einwirkenden Lärmimmissionen aus Verkehrs- und Gewerbelärm beurteilt. Der Bebauungsplan trifft die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz.

4.5 Ver- und Entsorgung

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im zukünftigen Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen und im Trinkwassergewinnungsgebiet „Renzel“ und hat dementsprechend im Regionalplan für den Planungsraum I eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz. Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten. Im Zuge der späteren Bauantragsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den mit dem Wasserschutzgebiet verfolgten Zweck gefährden. Die Deckschicht, die den vom Wasserwerk Kaltenkirchen genutzten Grundwasserleiter überlagert, darf nicht berührt oder durchteuft werden. Erdwärmesonden-Anlagen sind somit hier z.B. nicht gestattet.

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes sollte auf Baumaßnahmen mit umfangreichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen verzichtet werden. Bei dennoch erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind sie auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH. Ein Anschluss der Baugebiete an die zentrale Wasserversorgung kann erfolgen.

Schmutzwasserableitung

Die späteren Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadt Kaltenkirchen angeschlossen und von hier an den Abwasserzweckverband Südholstein AöR abgegeben.

Oberflächenentwässerung

Die Teilflächen liegen im Einzugsbereich der Krückau. Die Teilfläche 2 ist im bisherigen wasserwirtschaftlichen Konzept, das in 2014 für die Erschließung der Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Nr. 74 erstellt wurde, als unbefestigte Fläche berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 52 B 2. Änderung und Ergänzung wird die Entwässerungssituation in einem Fachbeitrag zur Wasserwirtschaft näher untersucht und für den Geltungsbereich ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Demnach sind für das städtische Entwässerungssystem keine ausreichenden Reserven nachweisbar. Das Niederschlagswasser soll daher soweit möglich auf den Grundstücken versickert werden. Aufgrund der geringen Abstände zum Grundwasser sind nur oberflächennahe Versickerungsformen möglich. Das übrige nicht versickerbare Niederschlagswasser ist auf den Flächen für den Gemeinbedarf zu sammeln und verzögert in das Entwässerungssystem einzuleiten.

Für die Einleitung des in den beiden Teilbereichen anfallenden Oberflächenwassers ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Wärmeversorgung

In der Süderstraße sind Fernwärmeleitungen vorhanden.

Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft geregelt.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Belange des Brandschutzes

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 2 BrSchG durch die Stadt Kaltenkirchen sicherzustellen. Die erforderliche Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz gemäß Arbeitsblatt DVGW-W405 soll über das Netz der zentralen Wasserversorgung erfolgen.

4.6 Denkmalschutz, Kampfmittel und Altlasten

Denkmalschutz

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Funden von Kulturdenkmälern die Melde- und Sicherungspflichten des § 15 DSchG gelten.² Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass in Kaltenkirchen Kampfmittel nicht auszuschließen sind und das Plangebiet gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation, Gas, Wasser, Strom und Straßenbau auf Kampfmittel untersuchen zu lassen ist. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Die Stadt Kaltenkirchen hat eine entsprechende Überprüfung auf Kampfmittelbelastung veranlasst. Der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes hat mit Schreiben 03.06.2019 mitgeteilt, dass weder Einwirkungen durch Abwurfmunition festgestellt wurden, noch Hinweise auf militärische Nutzungen oder Munitionsfunden bestehen, so dass Erdarbeiten durchgeführt werden können. Diese Auskunft vom 03.06.2019 ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet, so dass nach diesem Firstablauf vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen erneut eine Untersuchung zu beantragen ist.

² § 15, Abs. 1 DSchG Schleswig-Holstein (i.d.F. vom 30.12.2014):

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind und in diesem Fall, der Fundort abzusichern ist, die Funde nicht bewegt oder aufgenommen werden dürfen und die nächstliegende Polizeidienststelle zu benachrichtigen ist.

Altlasten

Der Stadt liegen keine Kenntnisse über Altlasten oder einen Altlastenverdacht im Einflussbereich des Geltungsbereiches vor.

4.7 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Gemeinbedarfsfläche	0,3	1,1	+ 0,8
Grünfläche	0,8	0	- 0,8
Geltungsbereich gesamt	1,1	1,1	0

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und nach § 2a Absatz 1 BauGB in einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

5.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Akteuren des Rettungs- und Katastrophenschutzes in Nachbarschaft zur Freiwilligen Feuerwehr Kaltenkirchen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km südlich der Kaltenkirchener Innenstadt, nördlich der Süderstraße sowie südlich und westlich des Flottmoorparks und beinhaltet zwei Teilbereiche.

Der **Teilbereich 1** liegt zwischen dem Kreisverkehr Süderstraße / Krückauring/ Grashofstraße und der Feuerwehr. Die Fläche ist bisher gemäß der 13. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt und noch unbebaut. Mit der 18. Flächennutzungsplanänderung erhält die Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung Rettungs- und Katastrophenschutz, um die Fläche auch für andere Rettungseinrichtungen zu öffnen.

Der **Teilbereich 2** liegt östlich des Flottmoorparks und westlich der Gewerbegrundstücke

am Porsching. Südlich befindet sich ein neues Regenklärbecken. Die geplante Gemeinbedarfsfläche wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt und diente bis vor kurzem als Baustelleneinrichtungsfläche für den Bau des angrenzenden Flottmoorparks. Die Fläche ist bisher gemäß der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Mit der 18. Flächennutzungsplanänderung wird sie als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Gesundheits-, Bildungs- und Rettungseinrichtungen dargestellt, um den weiteren Flächenbedarf für entsprechende Einrichtungen zu decken und durch die räumliche Konzentration mehrerer Einrichtungen an der Süderstraße die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten zu verbessern.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Es sind die gesetzlichen Grundlagen aus dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung sowie der Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Im **Landschaftsplan** der *Stadt Kaltenkirchen* 2000 in der Fassung der 1. Fortschreibung 2004 sind im Bestandsplan die seinerzeit ausgeprägten Biotop- und Nutzungstypen dargestellt: die gewerblich genutzten bzw. gewidmeten Flächen des damals geplanten Gewerbegebietes entlang der *Süderstraße* und die zusammenhängenden Grünlandflächen des *Flottmoors*. Teilflächen sind als Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte eingestuft. Im Entwicklungskonzept sind die Bauflächen entlang der *Süderstraße* nach damaligem Flächenzuschnitt dargestellt. Die Grünlandflächen sind als dauerhafte landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet, mit dem Ziel, die Entwässerung feuchter Biotope zu reduzieren. Überlagernd sind angrenzend an die Bauflächen Maßnahmenflächen dargestellt, die etwa der nachfolgenden Festsetzung der 1. Änderung des B-Plans 52 B entsprechen. Die Darstellungen des Landschaftsplans sind durch den überlagernde Planung zum *Flottmoorpark* „überholt“.

Ein flächiger Schutzanspruch gemäß BNatSchG besteht für das Plangebiet nicht. Gemeldete **europäische Schutzgebiete** liegen in sehr großer Entfernung zum Plangebiet und erfordern keine Berücksichtigung.

Nach **§ 30 BNatSchG** i.V.m. **§ 21 (1) LNatSchG** gesetzlich geschützte Biotope kommen in den Änderungsbereichen nicht (mehr) vor. Die im Landschaftsplan 2000 in der Fassung der 1. Fortschreibung 2004 dargestellten ehemaligen feuchten Gras- und Staudenfluren / Feuchtgrünländer im Bereich des Teilbereichs 2 mit Biotopschutz-Status sind bereits seit langem nicht mehr vorhanden.

Der überwiegende Teil des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes fällt unter die Schutzbestimmungen der **Baumschutzsatzung** der *Stadt Kaltenkirchen*.

Gemäß **§ 44 BNatSchG** sind die Vorschriften zum **Artenschutz** zu berücksichtigen. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen und soweit möglich bereits durch Festsetzungen oder andere Regelungen sicherzustellen, dass die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten einer Umsetzung der zulässigen Vorhaben nicht im Weg stehen.

Das Plangebiet liegt im zukünftigen Wasserschutzgebiet „Kaltenkirchen“ und im Trinkwassergewinnungsgebiet „Renzel“.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mensch einschließlich menschliche Gesundheit und Erholung

Ausgangssituation

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit haben **Lärmauswirkungen** Bedeutung. Relevante Erhöhungen der Luftschadstoffe sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich in Wohn- und Mischgebieten sowie innerhalb der Gewerbegebiete im Umfeld des Plangebietes. Vorbelastungen aus Gewerbelärm bestehen durch die östlich und südlich vorhandenen Gewerbegebiete. Zudem bestehenden Belastungen durch einwirkenden Verkehrslärm benachbarter Straßen.

Während die Flächen des Teilbereichs 1 aufgrund der bereits bestehenden Darstellung als Gemeinbedarfsfläche ohnehin keine Bedeutung für die **Naherholung** haben, sind die Flächen des Teilbereichs 2 Bestandteil der zusammenhängenden Grünflächen zwischen den Gewerbeflächen im Süden und Osten und den Wohnbauflächen im Norden. Der realisierte Flottmoorpark hat eine besondere Bedeutung für die Erholung im Wohn- und Arbeitsumfeld.

Auswirkungen

Für den Teilbereich 1 entstehen mit der erweiterten Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche keine Auswirkungen. Durch die Überplanung bisheriger Grünflächen als Gemeinbedarfsflächen im Teilbereich 2 wird die **Geräuschbelastung** im Umfeld erhöht. Die Lärmauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu beurteilen und soweit erforderlich im Bebauungsplan geeignete Festsetzungen zur Vermeidung unverträglicher Lärmauswirkungen zu treffen. Zudem sind im Bebauungsplanverfahren die Anforderungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen in Bezug auf den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärm zu untersuchen. Zu der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52 B wurde eine entsprechende schalltechnische Untersuchung erstellt.

Mit der geänderten Darstellung des Teilbereichs 2 gehen randliche Flächen aus dem ursprünglich vorgesehenen Parkgelände als **Naherholungsfläche** verloren.

Tier und Pflanzen, Arten und Lebensgemeinschaften

Ausgangssituation

Im Teilbereich 1 sind die Flächen bereits als Baufeld hergerichtet und mit Rasen bewachsen. Im Teilbereich 2 entwickeln sich die durch den Baustellenbetrieb für den Flottmoorpark beanspruchten Flächen von einem vegetationsfreien Zustand allmählich wieder zu einer Ruderalflur. Randlich sind Gehölzbestände entlang eines Grabens vorhanden. Die Bedeutung der Flächen für die heimische Tierwelt ist nur gering.

Die seinerzeit im Landschaftsplan ermittelte Bedeutung der Flächen, teils mit Vorkommen von gefährdeten Arten, ist durch die bisherigen Entwicklungen und Nutzungsänderungen nicht mehr vorhanden.

Auswirkungen

Im Teilbereich 1 tritt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere mit der erweiterten Zweckbestimmung keine Veränderung ein.

Im Teilbereich 2 gehen mit der veränderten Nutzungsbestimmung von Grünflächen zu Gemeinbedarfsflächen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren, was einen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf auslöst, der im Rahmen des Bebauungsplans zu bilanzieren ist. Besonders wertvolle oder geschützte Flächen sind nicht betroffen, auch treten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse auf.

Boden, Fläche

Ausgangssituation

Der Teilbereich 1 hat eine Fläche von rund 0,3 ha. Die Böden im Teilbereich 1 haben aufgrund der Geländeaufschüttungen bereits Überformungen erfahren, hier liegen keine schutzwürdigen Böden vor. Zudem besteht hier bereits ein Planrecht zur Beanspruchung für bauliche Zwecke.

Der Teilbereich 2 hat eine Fläche von rund 0,8 ha. Auch die Flächen im Teilbereich 2 wurden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zum angrenzenden Park in ihrem Aufbau und ihren Bodenfunktionen erheblich verändert. Planungsrechte zugunsten baulicher Nutzungen bestehen hier allerdings nicht.

Auswirkungen

Im Teilbereich 1 löst die erweiterte Zweckbestimmung der bereits gewidmeten Gemeinbedarfsflächen keine größere Betroffenheit des Schutzguts Boden und Fläche aus. Im Teilbereich 2 gehen mit der geplanten Umnutzung von planungsrechtlichen Grünflächen zu Gemeinbedarfsflächen Bodenversiegelungen, Aufhöhungen und Bodenaustausch einher. Der Flächenanteil baulich genutzter Flächen erhöht sich zu Lasten von unbebauten Flächen.

Wasser

Ausgangssituation

Auf den überplanten Flächen bestehen mit Ausnahme eines wegebegleitenden Grabens im Teilbereich 2 keine Oberflächengewässer.

Aufgrund der im Teilbereich 2 anstehenden hohen Grundwasserstände haben diese Flächen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Im Teilbereich 1 sind die Flurabstände infolge der bereits vorgenommenen Auffüllungen größer.

Ein besonderer Schutzanspruch leitet sich aus der Lage im zukünftigen Wasserschutzgebiet „Kaltenkirchen“ und im Trinkwassergewinnungsgebiet „Renzel“ ab.

Die Teilflächen liegen im Einzugsbereich der Krückau. Für den Retentionsverbund bis hin zur Krückau sind keine hydraulischen Reserven nachweisbar. Die Herstellung weiterer Regenrückhaltevolumen im Oberlauf der Krückau bis zur A 7 ist zudem schwierig, so dass Maßnahmen zur Rückhaltung im Plangebiet erforderlich werden.

Auswirkungen

Versiegelungsbedingt wird es im Teilbereich 2 zu Steigerungen der Abflussraten kommen, zumal eine Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund nur teilweise möglich ist. Im Bereich der Zufahrt zum Teilbereich 2 ist die Verrohrung eines Teilstücks des Grabens unvermeidbar.

Im Gesamtzusammenhang sind die Auswirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Maßnahmen zur Vermeidung der hydraulischen Belastungen des Entwässerungssystems näher zu untersuchen. Zu der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52 B wurde ein Fachbeitrag zur Wasserwirtschaft erstellt.

Klima, Luft

Ausgangssituation

Die überplanten Flächen stehen kleinklimatisch im Zusammenhang mit den einerseits benachbart entstandenen Grünflächen des Flottmoorparks und andererseits mit den angrenzenden gewerblichen Flächen und der Fläche der Feuerwache mit hohen Versiegelungsraten. Dabei haben die Grünflächen als unbesiedelte innerörtliche Landschaftszone eine ausgleichende klimaökologische Bedeutung.

Auswirkungen

Für den Teilbereich 1, der bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist, entsteht keine Veränderung.

Mit der Nutzungsänderung im Teilbereich 2 geht eine randliche Teilfläche der innerörtlichen unbesiedelten Landschaftszone verloren. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Nutzungsbedingte zusätzliche verkehrliche Emissionen haben nur eine geringe Relevanz für die Belastung der Luft.

Orts- und Landschaftsbild

Ausgangssituation

Die Flächen des Teilbereichs 1 stehen im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzend schon bestehenden Flächen der Feuerwache und erscheinen nicht parkzugehörig.

Der Teilbereich 2 liegt in Randlage des neu angelegten Flottmoorparks und wurde aus der Gestaltung im Hinblick auf die Nutzungsänderung ausgespart. Infolge der Inanspruchnahme durch den Baustellenbetrieb haben die Flächen einen Brachecharakter, sind von den öffentlichen Räumen aber kaum einsehbar.

Auswirkungen

Die Erweiterung der Zweckbestimmung der schon geltenden Gemeinbedarfsdarstellung im Teilbereich 1 ist für das Orts- und Landschaftsbild ohne Bedeutung.

Durch die Umnutzung im Teilbereich 2 verringert sich das Gelände des Flottmoorparks im Randbereich. Hier entstehen besondere Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung der Baukörper in den öffentlichen innerörtlichen Grünraum. Zu der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52 B

wurde ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Ausgangssituation

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Auswirkungen

Es ist mit keinen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu rechnen. Bei Funden von Kulturdenkmälern gelten die Melde- und Sicherungspflichten des § 15 DSchG des Landes Schleswig-Holstein, mit denen die Zerstörung von Kulturdenkmälern vermieden bzw. deren vorherige Dokumentation gesichert wird.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

5.2.2 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle sowie Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Durch den Flächennutzungsplan werden Flächen für eine bauliche Nutzung planerisch vorbereitet, ohne dass bereits konkrete Baurechte geschaffen werden oder konkrete Vorhaben genehmigt werden, so dass keine detaillierte Angaben zur Bauphase gemacht werden können. Grundsätzlich sind während der Bauphase Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten, die vorübergehend sind durch allgemein geltende Regelungen zum Lärmschutz auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Baubedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z.B. gem. DIN 18920, RAS-LG-4) vermeiden oder minimieren.

In dem Plangebiet sind kein Gebäude vorhanden. Auswirkungen durch Abrissarbeiten entstehen durch die Planung somit nicht.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung sowie eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu Art und Menge der erzeugten Abfälle und eingesetzten Techniken und Stoffe liegen im Rahmen Flächennutzungsplanung keine detaillierten Kenntnisse vor. Aufgrund der zulässigen Nutzungen sind jedoch keine über das für gewerbeähnliche Nutzungen übliche Maß hinausgehende Arten und Mengen von Abfällen oder der Einsatz von Techniken und Stoffen mit besonders hohem Umweltrisiko zu erwarten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung bereite keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht, vor. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht. Vielmehr dienen die geplanten Nutzungen dem Rettungs- und Katastrophenschutz. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem Bereich mit erhöhter Anfälligkeit aufgrund von Naturkatastrophen.

Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Kumulierende Auswirkungen mit benachbarten Planvorhaben sind nicht ersichtlich. Die Geräuschvorbelastungen durch die schon bestehenden Gewerbegebiete in der Umgebung sowie die Feuerwehr werden im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung berücksichtigt.

5.2.3 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

Prüfung anderweitiger Standort- und Projektalternativen

Der **Teilbereich 1** ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt; es erfolgt lediglich eine Erweiterung der Zweckbestimmung. Alternative Standorte bestehen somit nicht.

Standortalternativen für die Gemeinbedarfsfläche im **Teilbereich 2** bestehen nicht. Wesentliches Ziel der Planung ist, verschiedene Einrichtungen des Gesundheits- und Rettungswesens an einem Ort in zentraler Lage der Stadt zu bündeln, um hierdurch Synergieeffekte nutzen zu können. Freie Bauflächen in den südlich und östlich angrenzenden Gewerbegebieten sind nicht vorhanden. Die Flächen nördlich bzw. westlich der beiden Teilbereiche werden durch den Flottmoorpark eingenommen und würden bei Umwandlung in Bauflächen einen deutlich höheren Eingriff in die innerörtlich Landschaftszone zur Folge haben.

Beise Teilflächen werden vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Planungsalternativen bezüglich der Gliederung der Fläche ergeben sich somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Teilbereich 1 weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt sein, so dass sich zwischen Bestand, Nichtdurchführung und Durchführung keine Unterschiede ergeben.

Die Flächen im Teilbereich 2 könnten nicht baulich entwickelt werden, sondern würden als Teil der übrigen öffentlichen Parkanlage fortbestehen bzw. zu entwickeln sein.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Ausprägungen der umweltbezogenen Schutzgüter gegenüber der Bestandssituation weitgehend unverändert bleiben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum

Ausgleich zu entwickeln. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu benennen. Besondere Anforderungen bestehen in der Gestaltung des Übergangs der Bauflächen in den angrenzenden Park und Vermeidung hydraulischer Belastungen des Oberflächenentwässerungssystems. Für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne ist ein Ausgleich bzw. Ersatz zu erbringen. Die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und die Konkretisierung entsprechender Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Der überwiegende Ausgleichsbedarf resultiert aus der erstmaligen baulichen Nutzung bisheriger Grün- und Maßnahmenflächen im Teilbereich 2. Der Ausgleich wird planextern erfolgen.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der für den parallelen aufgestellten Bebauungsplan erstellten Fachgutachten. Die darin verwendeten Verfahren entsprechen dem jeweiligen Wissensstand und den einschlägigen Fachvorschriften.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggfs. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren geprüft. Diese dienen ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung daher nicht vorgesehen.

5.3.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Akteuren des Rettungs- und Katastrophenschutzes in Nachbarschaft zur Freiwilligen Feuerwehr Kaltenkirchen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km südlich der Kaltenkirchener Innenstadt, nördlich der Süderstraße sowie südlich und westlich des Flottmoorparks und beinhaltet zwei Teilbereiche. Beide Teilbereiche werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Rettungs- und Katastrophenschutz sowie Gesundheits-, Bildungs- und Rettungs-

einrichtungen dargestellt und umfassen zusammen eine Fläche von rund 1,1 ha.

Auf der Grundlage der bereits für den Bebauungsplan vorliegenden vertiefende Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Lärm), Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und -bewertung aller Umweltschutzgüter vorgenommen; es wurden der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend die Auswirkungen auf die Umweltgüter ermittelt und bewertet.

Der Schwerpunkt der Auswirkungen liegt im Teilbereich 2. Die durch die Planänderung bedingten Folgen für den Bodenhaushalt und Arten und Lebensgemeinschaften sind gegenüber den bisher zulässigen Planrechten erheblich, da in Teilbereichen erstmals Flächen für eine Bebauung beansprucht werden und es sich bei diesen um bisher dargestellte Grünflächen im Zusammenhang mit dem *Flottmoorpark* handelt. Verstöße gegen Schutzbestimmungen treten nicht ein. Die erweiterte Zweckbestimmung im Teilbereich 1 hat keine Erheblichkeit für die Umweltschutzgüter.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, besonders für die Schutzgüter Menschen (Lärm), Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere einschließlich Artenschutz sowie das Landschaftsbild, sind auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu konkretisieren.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die 18. FNP-Änderung nicht mit unausgleichbaren erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

5.3.4 Quellenangaben zum Umweltbericht

- Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan 52 B Süderstraße, 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Kaltenkirchen, Landschaftsplanung Jacob/Fichtner, 30.10.2019 (mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung)
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft, B-Plan Nr. 52 B, 2. Änderung und Ergänzung, Stadt Kaltenkirchen, Ingenieursgesellschaft Steinburg Hayenga-Hoyer/Wittkugel mbH, 28.10.2019
- Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 52 B „Süderstraße“ der Stadt Kaltenkirchen, Lairm Consult GmbH, 29.10.2019
- Bodenbohrungen BV DRK, Diplom – Geologe Axel Kion, 20.12.2018
- Baugrunderkundung u. Technischer Kurzbericht „BV THW Süderstraße, 24568 Kaltenkirchen“, Diplom – Geologe Axel Kion, 14.05.2019

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen am 28.04.2020 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 30.09.2020



(Hanno Krause)
Bürgermeister